Deutscher Bundestag **Drucksache 21/8660**

21. Wahlperiode 16.10.2026

Antrag

der Abgeordneten Katrin Fey, Cansin Köktürk, Ina Latendorf, Desiree Becker, Gökay Akbulut, Marcel Bauer, Lorenz Gösta Beutin, Violetta Bock, Jorrit Bosch, Janina Böttger, Clara Bünger, Anne-Mieke Bremer, Maik Brückner, Mirze Edis, Dr. Fabian Fahl, Katalin Gennburg, Vinzenz Glaser, Dr. Gregor Gysi, Mareike Hermeier, Luke Hoß, Maren Kaminski, Ferat Koçak, Jan Krampe, Caren Lay, Sonja Lemke, Sahra Mirow, Charlotte Antonia Neuhäuser, Cansu Özdemir, Luigi Pantisano, Lea Reisner, Bodo Ramelow, Zada Salihovic, David Schliesing, Ulrich Thoden, Aaron Valent, Donata Vogtschmidt, Sascha Wagner, Christin Willnat und der Fraktion Die Linke

Völkerrechtliche Verpflichtungen einhalten – Menschenrecht auf angemessene Nahrung bei der Berechnung des Existenzminimums gewährleisten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Schon seit 2010 wird dasselbe Verfahren zur Bestimmung des Existenzminimums verwendet, ohne dass die Kosten gesunder Ernährung berücksichtigt werden. Auch bei der anstehenden gesetzlichen Neuermittlung der Leistungen für Sozialhilfe (SGB XII) und Grundsicherung (SGB II) will die Bundesregierung dies offenbar nicht nachholen (BT-Drs. 21/6151).

Die Bundesregierung plant somit weiterhin, gegen das Menschecht auf Nahrung gemäß Artikel 11 des UN-Sozialpakts zu verstoßen und ihren völkerrechtlichen Pflichten nicht nachzukommen:

Die Berechnung des sog. „Regelbedarfs“ basiert auf der alle fünf Jahre erhobenen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Diese Erhebung liefert Informationen über die Konsumgewohnheiten von bis zu 60.000 privaten Haushalten in Deutschland, u. a. deren Ausgaben für Lebensmittel. Aus dieser Stichprobe berücksichtigt die Bundesregierung allein die Ausgaben der unteren, d. h. der ärmsten, 20 % der Familienhaushalte sowie der unteren 15 % der Einpersonenhaushalte. Existenzsichernde Leistungen beziehende Menschen sollen wirtschaftlich so gestellt werden wie andere einkommensarme Haushalte. Das läuft auf eine Gleichstellung im Mangel hinaus, ohne zuvor einkommensarme Haushalte sozial ausreichend abzusichern. Ein Viertel der einkommensarmen Haushalte ist finanziell nicht in der Lage, sich jeden zweiten Tag eine nährstoffreiche Mahlzeit mit Fleisch, Fisch oder entsprechende vegetarische Nahrung zu leisten (https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ilc_mdes03__custom_22077140/default/table). Die EVS-Werte sind trügerisch niedrig, weil viele Haushalte in diesen Referenzgruppen sich ergänzend bei Tafeln mit Lebensmitteln versorgen (müssen). Dieser ausgabensenkende Effekt wird bei der Bemessung des Regelsatzes nicht

herausgerechnet. Im Gegenteil werden außerhalb des Ansatzes für Ernährung zahlreiche Aufwände gestrichen, u. a. bei Gesundheit, Kultur, Teilhabe, so dass die Betroffenen oft aus dem Bereich Ernährung in andere Bereiche umschichten müssen.

Der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz (WBAE) bemängelt seit Jahren, dass die Beträge, die bei der Regelbedarfsbemessung für Nahrung berücksichtigt werden, nicht ausreichen, um eine gesundheitsfördernde ausgewogene Ernährung zu bezahlen. Besonders gravierend ist dies für Kinder und Jugendliche (www.thieme-connect.com/products/ejournals/-abstract/10.1055/a-1553-3202). Das ist die logische Auswirkung der Ausgabenermittlung anhand einer einkommensarmen Referenzgruppe, denn armutsbetroffene Haushalte greifen gezwungenermaßen zu oftmals kalorienreichen, ungesünderen, aber kostengünstiger sättigenden Nahrungsmitteln. Ihre Ausgaben als Berechnungsfaktor heranzuziehen bedeutet, unzureichende Ernährung zum Maß zu erheben. Die Konsequenz ist eine armutsbedingte Mangelernährung von Grundsicherungsgeldbeziehenden.

Schon 2018 rügte der UN-Sozialausschuss die geschilderte Bemessungsmethodik (www.undocs.org/en/E/C.12/DEU/CO/6, Rn. 46). Die Ampel-Regierung der 20. Wahlperiode ignorierte diese Beanstandung, aber pries ungerührt in ihrem 2024 veröffentlichten 16. Bericht über ihre Menschenrechtspolitik ihr Engagement für gesunde Ernährung (BT-Drs. 20/14480, S. 20, 92). Die amtierende Bundesregierung leugnet schlicht die Relevanz des menschenrechtlichen Prüfungsmaßstabs für die Bemessung des Regelsatzes (BT-Drs. 21/6151, zu 20, 21).

Dabei hat die Bundesrepublik Deutschland sich völkerrechtlich auf den Schutz der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte (sog. WSK-Rechte) verpflichtet, als sie 1973 den Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (sog. UN-Sozialpakt) ratifiziert hat.

Artikel 11 Absatz 1 des UN-Sozialpakts garantiert das Recht auf Nahrung. Ein 2023 für die Bundestagsfraktion DIE LINKE. erstelltes Gutachten (Horenburg/Franke, Ist die Höhe des Bürgergeldes mit dem Recht auf angemessene Ernährung nach Artikel 11 Absatz 1 des UN-Sozialpakts vereinbar?) arbeitet heraus, dass das Berechnungsmodell der Regelsätze mit dem UN-Sozialpakt unvereinbar ist.

In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 zum Recht auf Nahrung bekräftigt der UN-Sozialausschuss u. a., dass dieses Recht untrennbar mit der Menschenwürde verbunden ist (Doc. E/C.12/1999/5; https://docs.un.org/en/E/C.12/1999/5). Er hält zudem fest, dass das Recht auf angemessene Ernährung ganz wesentlich auch den wirtschaftlichen Zugang zu angemessener Nahrung umfasst.

Deutschland trifft als Vertragsstaat die völkerrechtliche Verpflichtung, diesen wirtschaftlichen Zugang durch geeignetes staatliches Handeln zu gewährleisten: Soziale Transferleistungen wie das Grundsicherungsgeld sind so zu gestalten und ausreichende Erwerbseinkommen so zu regulieren, dass sie den wirtschaftlichen Zugang zu angemessener Nahrung eröffnen. Das halten ebenfalls OHCHR und FAO in ihrem gemeinsamen Fact Sheet „The right to adequate food“ fest.

Als Wesensgehalt des Rechts auf angemessene Ernährung erkennt der UN-Sozialausschuss die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln in einer Menge und Qualität, die ausreichen, um den jeweils individuellen Ernährungsbedarf zu decken. Hierfür müssen die Nahrungsmittel insgesamt eine Mischung enthalten, die für die Entwicklung und das körperliche und geistige Wachstum erforderlich sind, sowie den physiologischen Bedürfnissen der Menschen in allen Lebensphasen entsprechen. Eine angemessene Ernährung ist demzufolge eine gesunde Ernährung.

Im jeweiligen Vertragsstaat vorherrschende soziale und wirtschaftliche Bedingungen sind zu berücksichtigen. Das aus Artikel 2 Absatz 1 des UN-Sozialpakts abgeleitete Rückschrittsverbot verbietet es, erreichte Standards bei WSK-Rechten wieder abzusenken. Ein unzureichender Zugang zu Nahrung darf keinesfalls auf Unwilligkeit eines

Vertragsstaates zur Gewährung des Menschenrechts auf angemessene Ernährung beruhen.

Stattdessen ist es an der Zeit, endlich das Menschenrecht auf angemessene Nahrung ausdrücklich im Grundgesetz zu verankern und im einfachgesetzlichen Recht umgehend die gebotenen Anpassungen vorzunehmen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem das Menschenrecht auf angemessene Ernährung sowie die weiteren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem UN-Sozialpakt verankert sind, im einfachgesetzlichen Recht umfänglich und durchsetzbar implementiert und durch entsprechende Erweiterung des Grundrechtskatalogs auch ausdrücklich und unmittelbar im Grundgesetz festgeschrieben werden;
2. die Kosten für eine gesundheitsfördernde Ernährung entsprechend den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb der nächsten sechs Monate wissenschaftlich erheben zu lassen;
3. unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der diese Kosten für die Regelbedarfe gemäß SGB II, SGB XII und AsylbLG berücksichtigt.

Berlin, den 13. Oktober 2026

Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333